

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Ausgabe: Kiel, den 22. August

1947

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts. Vom 8. August 1947 (S. 58).

II. Bekanntmachungen.

Kirchliche Ordnung für Theologiestudenten (S. 58). — Pastorentag der Frauenhilfe (S. 59). — Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung (S. 59). — Landeskirchliche Umlage 1947 (S. 59). — Urlaub der Geistlichen (S. 59). — Volksmissionarisches Amt der Landeskirche (S. 60). — Urkunde über die Bildung der Melanchthonkirchengemeinde in Hamburg-Bahrenfeld. Propstei Hamburg-Altona (S. 60). — Martin Luther-Bund (S. 60). — Empfehlenswerte Schriften (S. 60). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 60). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 61).

III. Personalien (S. 61).

Beilage: Handreichung zum Tag der Inneren Mission 1947.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts.

Vom 8. August 1947.

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 4. März 1940 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 41) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1947 in Kraft.

Kiel, den 8. August 1947.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

H a l f m a n n.

J.-Nr. 11 096 (Dez. I)

BEKANNTMACHUNGEN

Kirchliche Ordnung für Theologiestudenten.

Kiel, den 22. Juli 1947.

Die Sorge um den theologischen Nachwuchs der Kirche gehört zu den vornehmsten und dringlichsten Aufgaben jeder Kirchenleitung. Darum darf sie die künftigen Amtsträger der Kirche nicht erst bei ihrer Meldung zum ersten Examen kennenlernen, sondern muss sich ihrer kirchlich-theologischen Ausbildung frühzeitig annehmen. Sie muss einen Überblick über ihre Theologiestudenten gewinnen und in der Lage sein, ihr Studium prüfend und fördernd zu verfolgen. Aus diesem Grunde wird hiermit angeordnet:

1. Zur ersten theologischen Prüfung der schleswig-holsteinischen Landeskirche wird in der Regel nur zugelassen, wer in der Liste der schleswig-holsteinischen Theologiestudenten geführt wird.

2. Jeder Bewerber um das geistliche Amt in der schleswig-holsteinischen Landeskirche hat daher vor Beginn seines Theologiestudiums beim Landeskirchenamt die Aufnahme in die Liste der Theologiestudenten schriftlich nachzusuchen. Wer sein Studium bei Bekanntwerden dieser Ordnung bereits aufgenommen hat, hat einen entsprechenden Antrag spätestens bis zum 1. 10. 1947 einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

a) ein handgeschriebener ausführlicher Lebenslauf, aus dem vor allem die Beweggründe, die zu dieser Berufswahl führten, ersichtlich sein sollen.

b) Tauf- und Konfirmationschein.

c) ein amtssätzliches Zeugnis darüber, ob der Antragsteller nach seinen körperlichen Anlagen und seiner derzeitigen Gesundheit sich für den Beruf des Pastors eignet.
d) beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses.

Bewerber, die verlobt oder verheiratet sind, haben außerdem beizufügen:

e) Tauf- und Konfirmationschein der Verlobten bzw. Frau.
f) einen Lebenslauf der Verlobten bzw. Frau.

g) Verheiratete auch ein kirchliches Traizeugnis.

3. Die Kirchenleitung wird vom Konfirmator, dem derzeitigen Gemeindepastor des Bewerbers und von einem kirchlichen Laien ein Gutachten anfordern. Daher sind die drei in Frage kommenden Bürger im Aufnahmegeruch ausdrücklich namhaft zu machen.

4. Die Entscheidung über das Aufnahmegeruch wird dem Antragsteller durch den für seinen Wohnsitz zuständigen Pastor mitgeteilt, jedoch begründet die Aufnahme kein Recht auf künftige Anstellung im Kirchendienst. Sie kann jederzeit zurückgenommen werden.

5. Hat der Bewerber die letzte Sprachprüfung bestanden, so legt er die entsprechenden Zeugnisse in Abschrift vor. Nach jedem Semester ist über eine Hauptvorlesung eine Fleißprüfung abzulegen, wovon eine Zeugnissabschrift einzureichen ist. Jeder Universitätswechsel ist mitzuteilen.

6. Die Bestimmungen über die Zulassung zur ersten und zweiten theologischen Prüfung werden durch diese Verfügung nicht berührt.
7. Dass die in die Liste aufgenommenen Studenten während des Semesters in der Studentengemeinde und in den Ferien in der Heimatgemeinde als lebendige Glieder der Kirche nach dem Maß ihrer Kraft mitarbeiten und jederzeit ein geistliches Leben führen, ist die Voraussetzung für ein fruchtbare Studium. Diese innere Zurüstung für das geistliche Amt wird die Kirchenleitung durch Rundschreiben und durch sorgsam mit der theologischen Fakultät veranstaltete Rüftzeiten in jeder Weise fördern.
8. Die Präpste und Pastoren der Landeskirche sind dafür verantwortlich, dass diese Verfügung laufend allen angehenden Theologiestudenten bekannt wird. Ihre Namen sind von den Synodalausschüssen gesammelt in jedem Jahr bis zum 1. März dem Landeskirchenamt zu melden.

Die Kirchenleitung.

H a l f m a n n.

J.-Nr. 9738 (Dez. I)

Pastorentag der Frauenhilfe.

Kiel, den 7. August 1947:

Am Freitag, dem 19. September 1947, findet, als Abschluss der diesjährigen Leiterinntagung der Landeskirchlichen Frauenarbeit, in der Heimvolkshochschule in Rendsburg ein Pastorentag statt, zu dem alle Pastoren unserer Landeskirche, sonderlich auch diejenigen, die in ihren Gemeinden noch keine Frauenarbeit haben, herzlich eingeladen werden.

Arbeitsplan.

- 9.30 Uhr Erster Vortrag: Die Hilfe der Auslandskirchen — ein Aufruf an unsere Frauen.
Herr Müller, Propsteibeauftragter des H.W.
- 10.30 Uhr Zweiter Vortrag: Die Tragik einer männlichen Kultur und ihre Überwindung.
D.R.R. Wester.
- 12.30 Uhr: Mittageessen.
- 14 Uhr Dritter Vortrag: Stand und Ziel der kirchlichen Frauenarbeit. — Frau Anneliese Echarti.
- 15 Uhr Arbeitsfragen: Wünsche der Frauenhilfe an die Pastoren.
Wünsche der Pastoren an die Frauenhilfe
- 18 Uhr Abendbrot.
- 20 Uhr Festgottesdienst mit Einführung der neuen Mitarbeiterinnen. — D.R.R. Wester.

Vor Beginn der Winterarbeit erscheint eine Besinnung auf die Notwendigkeit und Möglichkeit der Frauenarbeit in unseren Gemeinden besonders dringlich. Deshalb empfehlen wir den Besuch des angezeigten Rüfttages und bitten die Amtsbrüder, sich diesen Tag rechtzeitig frei zu halten. Vorherige Anmeldung erbitte — nach Möglichkeit — die Geschäftsstelle der Landeskirchlichen Frauenarbeit: Neumünster, Klaus-Groth-Straße 25 (Telefon 2571).

W e s t e r.
Oberkirchenrat.

J.-Nr. 9738 (Dez. I)

Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung.

Kiel, den 7. August 1947.

Im Laufe des Monats Juli wird die erste Nummer der nunmehr genehmigten „Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung“ als Organ des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland erscheinen. Sie soll Organ des deutschen

Luthertums sein, in welchem kirchlich verantwortliche evangelisch-lutherische Theologie zu all den Fragen der Kirche, Bekündigung und Forschung klarend, helfend, kritisch und sammelnd ihre Stimme erhebt.

Es ist uns eine besondere Freude, auf diese, nach Überwindung vieler Schwierigkeiten nun doch erreichte Neuerscheinung hinzuweisen zu können. Die „Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung“ erscheint zweimal im Monat und kostet — 60 RM. Bestellungen sind an den Evangelischen Preschverband für Bayern, München 22, Himmelreichstraße 3, zu richten. Der Verlag wird die Zustellung dann durch Einweisung bei der Post veranlassen. Es ist deshalb notwendig, bei evtl. Sammelbestellungen jede einzelne Anschrift mit Namen, Wohnort, Straße und Postleitzahl zu benennen. Der Betrag wird durch die Post eingezogen. Die Bestellung der Zeitung wird dringend empfohlen.

W e s t e r.
Oberkirchenrat.

J.-Nr. 9738 (Dez. I)

Landeskirchliche Umlage 1947.

Kiel, den 30. Juli 1947.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, hat mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen den Beschluss der Kirchenleitung vom 21. März 1947 über die landeskirchliche Umlage des Rechnungsjahres 1947 staatsauffällig genehmigt. Nach diesem Beschluss wird die landeskirchliche Umlage im Rechnungsjahr 1947 in der gleichen Höhe erhoben wie im Rechnungsjahr 1946. Die Höhe der auf die einzelnen Propsteien entfallenden Beiträge bleibt unter Beibehaltung der bisherigen Umlagegrundlagen ebenfalls unverändert.

Die Umlagebeiträge der Propsteien sind vierteljährlich am 15. Mai, 15. August, 15. November 1947 und am 15. Februar 1948 an die Landeskirchenkasse zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung der Beiträge können nach näherer Bestimmung des Landeskirchenamtes Verzugszinsen für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zum Zahltag gefordert werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
B ü h r k e.

J.-Nr. 9339 (Dez. I)

Urlaub der Geistlichen.

Kiel, den 7. August 1947.

Gemäß Beschluss des Landeskirchenamts vom 24. Juli 1947 sind hinsichtlich der Dauer des Urlaubs der Geistlichen künftig die Bestimmungen des im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes auf Seite 30 abgedruckten Erlasses des Ministeriums des Innern vom 10. März 1947 — I 15 2/1913/198/47 — anzuwenden. Der hiernach den Geistlichen von den Präpsten zu erteilende Urlaub beträgt, da die Geistlichen zur Urlaubsklasse D rechnen, bei Geistlichen bis zu 30 Jahren 25 Kalender-tage jährlich, bei Geistlichen von 30 bis 40 Jahren 31 Kalender-tage jährlich, bei Geistlichen über 40 Jahren 37 Kalender-tage jährlich. Einen etwa erforderlich werdenden längeren Urlaub sowie den Urlaub der Präpste erteilt der Bischof.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
B ü h r k e.

J.-Nr. 9563 (Dez. II)

Volksmissionarisches Amt der Landeskirche.

Kiel, den 14. August 1947.

In den Ausschuß des laut Bekanntmachung der Kirchenleitung vom 16. Mai 1947 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 37) errichteten, von Oberkirchenrat Wester geleiteten Missionarischen Amtes sind als Mitglieder von der Kirchenleitung berufen:

- für das Jugendwerk: Pastor von Stockhausen, Stellv. Fr. Wulf;
- für das Frauenwerk: Frau Echart;
- für das Hilfswerk: Pastor Dr. Mohr, Stellv. Pastor Bahr;
- für die Volksmission: Propst Lorenzen, Stellvert. Pastor Schröder, Brekum;
- für die Äußere Mission: Pastor Dr. Pörksen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 9792 (Dez. I)

Urkunde

über die Bildung der Melanchthonkirchengemeinde in Hamburg-Bahrenfeld, Propstei Hamburg-Ultona.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperchaften der Lutherkirchengemeinde in Hamburg-Bahrenfeld und nach Anhörung des Propsteisyndikalausschusses der Propstei Hamburg-Ultona in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisyndikate wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der bisherige Westbezirk der Lutherkirchengemeinde in Hamburg-Bahrenfeld wird unter Abgrenzung gegenüber der Lutbergemeinde durch die Straßen Bauerstraße, Theodorstraße, Gayenweg, Luruper Chaussee, Roehlstraße, wobei die genannten Straßen ganz zur Lutbergemeinde gehören, aus der Lutherkirchengemeinde ausgepfarrt und unter dem Namen Melanchthonkirchengemeinde zur selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

§ 2

(1) Die bisherige zweite Pfarrstelle der Lutherkirchengemeinde geht mit ihrem Inhaber auf die neugebildete Kirchengemeinde über.

(2) Die durch Urkunde vom 20. Dezember 1946 errichtete vierte Pfarrstelle der Lutherkirchengemeinde wird die dritte Pfarrstelle dieser Gemeinde.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1947 in Kraft.

Kiel, den 23. April 1947.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Carsten sen.

Kiel, den 14. August 1947.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, Kirchenabteilung, gemäß Schreiben vom 31. Juli 1947 zu der Bildung der Melanchthonkirchengemeinde die staatliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Carsten sen.

J.-Nr. 3777 (Dez. II)

Martin-Luther-Bund.

Kiel, den 4. Juli 1947.

Der Martin-Luther-Bund bittet um Bekanntgabe folgender Mitteilung:

„Der Martin-Luther-Bund hielt seine diesjährige ordentliche Hauptversammlung am 30. April in seinem Heim

„Sachsenmühle“ ab. Auf dieser wurde Herr Oberkirchenrat Thomas Breit einstimmig zum Nachfolger des im Dezember v. J. tödlich verunglückten Oberkirchenrates Christian Stoll auf den Posten des Bundesleiters berufen. O.K.R. Breit nahm die Wahl an. — Stellvertretender Bundesleiter bleibt wie bisher Vizepräsident Dr. Paul Fleisch, Hannover. Das gleiche gilt für die Hauptgeschäftsführung, die in den Händen von Generalsekretär Pfarrer Paul Muth in Erlangen liegt. — Dem Martin-Luther-Bund gehören gegenwärtig 16 Landesvereine und Martin-Luther-Werke in Deutschland und drei weitere im Ausland an. Sieben Kirchen im Ausland und in Übersee, mit denen die Verbindung bereits wieder hergestellt ist, sind dem Bund corporativ angeschlossen.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 6733 (Dez. I)

Empfehlenswerte Schriften.

Kiel, den 15. Juli 1947.

„Für Arbeit und Besinnung“. Kirchlich-theologische Halbmonatsschrift für evangelische Geistliche. Vierteljahrspreis 6.— RM. Quell-Verlag der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart-S, Christophstraße Nr. 34.

Im evangelischen Schriftendienst erschien als Doppelnummer 13 und 14 ein kleines Heft (44 S.) von Dr. theol. Hans Werner Bartels, Pastor in Sahms über Schwarzenbeck. Das Heft trägt den Titel: „Probleme der theologischen Wissenschaft seit Kriegsausbruch“. Wir empfehlen das Heft, das durch die Pressestelle der Kirchenanzlei (14 a) Schwäbisch-Gmünd, Königsturmstraße 26, bezogen werden kann.

J.-Nr. 8335 (Dez. V)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die erste Pfarrstelle der Kirchengemeinde in Hennstedt, Propstei Norderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgefüche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hennstedt/Dithmarschen einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgefüche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Berufene hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

Ablauf der Bewerungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 9393 (Dez. II)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde in Kollmar, Propstei Ranzau, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgefüche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Glückstadt einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgefüche nach Ablauf der Bewerungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
G.-Nr. 9577/II (Dez. II)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde in Toldelund, Propstei Husum-Bredstedt, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgefüche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuss in Husum einzusenden. Der Synodalausschuss hat alle eingehenden Bewerbungsgefüche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
G.-Nr. 9974 (Dez. II)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Laurentii auf Föhr (Süderende auf Föhr), Propstei Südtirolen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgefüche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuss in

Leck einzusenden. Der Synodalausschuss hat alle eingehenden Bewerbungsgefüche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

G.-Nr. 11316 (Dez. II)

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Steinbek in Hamburg-Billstedt soll baldmöglichst wieder besetzt werden. Vergütung nach Gruppe VIII der TD. A. Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung B über ihre Unstaltungsfähigkeit erfüllen müssen, wollen ihr Gesuch binnen einer Frist von 6 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes an den Kirchenvorstand Steinbek in Hamburg-Billstedt II, Hamburger Str. 220, einreichen.

G.-Nr. 11054 (Dez. I)

PERSONALIEN

Berufen:

am 16. Juli 1947 der Pastor Kurt Engel, z. Z. in Pronstorf, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pronstorf, Propstei Segeberg;

am 16. Juli 1947 der Pastor Walter Parcigis, z. Z. in Lunden, in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lunden, Propstei Norderdithmarschen;

am 4. August 1947 der Pastor Helmut Böll in Schacht-Audorf in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien, Propstei Rendsburg;

am 4. August 1947 der Pastor Willi Ploig in Brodersby-Taarstedt in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brodersby-Taarstedt, Propstei Südangeln;

am 4. August 1947 der Pastor Joachim Siegenrüder in Bannesdorf a./Fehmarn in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bannesdorf a./Fehmarn, Propstei Oldenburg.

Eingeschult:

am 13. Juli 1947 der Pastor Christian Christensen in Klixbüll in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klixbüll, Propstei Südtirolen;

am 13. Juli 1947 der Pastor Ernst-Egon von Rehse in Flensburg in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien-Flensburg, Propstei Flensburg;

am 20. Juli 1947 der Pastor Siegfried Geschke in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Margarethen, Propstei Münsterdorf;

In den Wartestand versetzt:

auf Grund der Notverordnung vom 5. Dezember 1946 zum 1. August 1947 Pastor Gustav Emersleben in Krempel I;

auf Grund der Notverordnung vom 5. Dezember 1946 zum 1. August 1947 Pastor Helmuth Lund in Pronstorf.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1947 auf seinen Antrag Pastor Detlef Juhl in Horst i./Holstein.

Gestorben:

am 6. Juli 1947 Pastor i. R. D. Johannes Ganzen. Der Verstorbene war zuletzt vom 4. Oktober 1903 bis zu seiner am 1. Mai 1934 erfolgten Zurruhelegung Pastor der Kirchengemeinde Ulnsgar I in Kiel;

am 21. Juli 1947 Pastor i. R. Paul Karstens. Der Verstorbene war zuletzt vom 21. Oktober 1928 bis zu seiner zum 1. November 1938 erfolgten Zurruhelegung Pastor der Kirchengemeinde Neuendorf.